Außenwirtschaftsbeziehungen

JÖRG MONAR

Selten hat sich die nunmehr in der Europäischen Union aufgegangene Gemeinschaft im Bereich der Außenwirtschaftspolitik als ein ebenso dynamischer Akteur erwiesen wie 1993/94. In zähen, mehrfach von einem definitiven Scheitern bedrohten Verhandlungen gelang es schließlich doch noch, die ins siebte Jahr gekommene Uruguay-Runde im Dezember 1993 zu einem erfolgreichen Abschluß zu führen. Die zentrale Bedeutung der GATT-Verhandlungen ließ die Union jedoch nicht ihr europäisches Umfeld vernachlässigen. Hier wurden vor allem in den Beziehungen zu Osteuropa, der GUS und dem Mittelmeerraum wesentliche Fortschritte erzielt.

Der Abschluß der Uruguay-Runde: gewundene Wege zu einem vertretbaren Kompromiß

Obwohl sich die "Gruppe der Sieben" im Juli 1993 auf dem Weltwirtschaftsgipfel in Tokio auf eine Verhandlungsformel im Bereich Zollsenkung einigen konnte, die schließlich den Weg für durchschnittliche Importzollreduzierungen von 38% auf durchschnittlich 3,9% frei machte[1], schien ein Erfolg der Uruguay-Runde noch im September mehr als fraglich. Zu diesem Zeitpunkt bestand Frankreich noch auf einer von den Amerikanern zunächst rigoros abgelehnten Neuverhandlung des europäisch-amerikanischen Agrarkompromisses von Blair House im November 1992. Gleichzeitig lagen auch in anderen Bereichen, wie z. B. dem Marktzugang für finanzielle Dienstleistungen und effektiveren Regelungen zur Bekämpfung von unfairen Handelspraktiken, die Positionen diesseits und jenseits des Atlantiks noch weit auseinander[2]. Nach langwierigen bi- und multilateralen Gesprächen konnte dann in einer letzten hektischen Verhandlungsphase vor dem auf den 15. Dezember 1993 angesetzten endgültigen Schlußtermin für die Runde doch noch eine Einigung erzielt werden.

Im Agrarbereich stimmten die USA einer Reihe teilweise auch für sie vorteilhafter Modifikationen des Blair-House-Abkommens zu. Die Eckdaten des Abkommens — Kürzung der Exporterstattungen um 36%, der subventionierten Exportmengen um 21% und des inländischen Stützungsniveaus um 20% innerhalb von sechs Jahren — blieben bestehen. Jedoch wurde als Kalkulationsbasis für die Reduzierung der Getreideexportsubventionen nicht wie ursprünglich vorgesehen die Periode 1986–90, sondern die vom Niveau höhere von 1991–92 gewählt, was es der Union ermöglichen wird, bis zum Jahr 2000 8,1 Mio. t

subventionierten Getreides zusätzlich zu exportieren. Änderungen der Kalkulationsbasis werden der Union im gleichen Zeitraum unter anderem auch erhöhte subventionierte Exporte von Rindfleisch (362.000 t), Gefügel (253.000 t) und Käse (102.000 t) erlauben. Auf Drängen Frankreichs wurde die Friedenspflicht von sechs auf neun Jahre verlängert. Von seinen viel weitergehenden Forderungen nahm Frankreich erst Abstand, nachdem die übrigen Mitgliedstaaten im Gegenzug der französischen Forderung nach einer Stärkung der Effizienz der handelspolitischen Instrumente der Union entgegengekommen waren.

Besonders zufrieden zeigte sich die Union über die erzielte präzisere und teilweise (so z. B. im Falle des Anti-Dumping-Codes) auch schärfere Fassung des GATT-Regelungswerkes sowie die vorgesehene institutionelle Umwandlung des GATT in eine neue Welthandelsorganisation (World Trade Organisation, WTO). Deren Mitglieder sollen sich zur Anpassung ihrer Gesetzgebung an das Regelungsgefüge der Organisation und zur Unterwerfung unter ein reformiertes Streitschlichtungsverfahren verpflichten, das in Zukunft von dem beschwerdeführenden Staat auch gegen den Willen der Gegenpartei erzwungen werden kann[3].

Einen Erfolg konnte die Union auch im audiovisuellen Bereich erzielen, wo die von den USA angestrebte umfassende Liberalisierung verhindert wurde. Zwar wurde der Bereich Film und Fernsehen offiziell in die Schlußakte aufgenommen, aber eine Liste von Ausnahmen von der Meistbegünstigungsklausel sowie das Fehlen jeglicher Marktöffnungsverpflichtung ermöglichen es der Union, ihre Quotenregelungen unter der "Fernsehen ohne Grenzen"-Richtlinie beizubehalten und weitere Marktregulierungen einzuführen.

Den Verhandlungszielen der Union entspricht auch die Einbeziehung des Dienstleistungshandels in die internationale Handelsordnung durch ein besonderes Rahmenabkommen (General Agreement on Trade in Services, GATS) sowie die neu eingeführten handelsbezogenen Minimalnormen zum Schutz des geistigen Eigentums (Trade Related Intellectual Property Rights, TRIPs), die allerdings aufgrund von Widerständen seitens der Entwicklungsländer und der unterschiedlichen Rechtssysteme der GATT-Partner weniger umfassend ausgefallen sind, als von der Union gewünscht.

Mit ihrer Zustimmung zur Beseitigung der im Rahmen des 1994 auslaufenden Welttextilabkommens möglichen Mengenbeschränken im Textil- und Bekleidungshandel hat die Union trotz ihrer Sorgen um die heimische Textilindustrie einem wesentlichen Anliegen der Entwicklungsländer entsprochen. Die bestehenden Quotenregelungen und Zölle werden allerdings nur schrittweise innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren abgebaut, wodurch der heimischen Industrie Möglichkeit zu einer "sanfteren" Anpassung gegeben wird.

Hinsichtlich der Marktöffnung im Dienstleistungsbereich konnte sich die Union gegenüber den USA in wesentlichen Punkten nicht durchsetzen. Hier beharrten die Amerikaner einstweilen auf strikter Reziprozität, und vor allem in den Bereichen Telekommunikation, Finanzdienstleistungen und Seeverkehr konnten noch keine wesentlichen Fortschritte erreicht werden. Auch ist es der

Union trotz beiderseitiger Konzessionen nicht gelungen, mit den USA einen umfassenden GATT-Kompromiß hinsichtlich der Einfuhrzölle zu erzielen.

Kurz vor der feierlichen Unterzeichnung der Schlußakte der Uruguay-Runde einigten sich die Union und die USA im April 1994 noch hinsichtlich der Marktöffnung im Bereich öffentliches Auftragswesen: Demnach werden Anbieter aus der Union Zugang zu öffentlichen Aufträgen nicht nur der amerikanischen Regierung, sondern auch von 39 US-Staaten und sieben großen amerikanischen Städten erhalten, während im Gegenzug amerikanischen Anbietern der Zugang zu Aufträgen der Regierungen der Mitgliedstaaten und — in begrenzterem Maße — auch zu solchen regionaler und kommunaler Behörden eröffnet wird. Aufgrund der in manchen Mitgliedstaaten noch bestehenden nationalen Monopole im Bereich der Telekommunikation konnte dieser Bereich nicht in den Kompromiß einbezogen werden. Die Amerikaner bestanden ihrerseits auf einer Ausklammerung von Regierungsaufträgen für die Sektoren Flughäfen, Autobahnen und Abfallwiederverwertung[4].

Kurzzeitig sah es so aus, als ob die Unterzeichnung der Schlußakte in Marrakesch im April 1994 in letzter Stunde an unionsinternen Differenzen in der leidigen "Bananenfrage" scheitern könnte. Auf der Grundlage der 1993 eingeführten EG-Bananenmarktordnung hatte Kommissar René Steichen ohne vorherige Konsultation der Mitgliedstaaten vier lateinamerikanischen Staaten der sogenannten "Dollar-Zone" in die GATT-Abkommen aufzunehmende Importquoten für Bananen angeboten. Dies löste heftige Reaktionen seitens der vor allem Bananen aus der "Dollar-Zone" importierenden Mitgliedstaaten aus, die sich von Anfang an gegen die insbesondere von Frankreich, Großbritannien und der Kommission unterstützte neue Marktordnung gewandt hatten, die Bananenproduzenten in den überseeischen Territorien und in den mit der Union assoziierten AKP-Staaten fördern soll. In einem Brief an Präsident Delors stellte Bundeskanzler Kohl für den Fall der Nichtzurücknahme der Vorschläge Steichens die deutsche Zustimmung zu den GATT-Vereinbarungen in Frage. Seitens Belgiens und der Niederlande wurde mit einer Klage gegen die Kommission vor dem Europäischen Gerichtshof gedroht, der ohnehin bereits mit einer deutschen Klage gegen das neue Bananenimportregime befaßt ist. In der Nacht vom 14. April mußte die Kommission daher einen Kompromiß aushandeln, gemäß dem eindeutig klargestellt wurde, daß die unterschiedlichen Positionen der Mitgliedstaaten und die zu erwartenden Entscheidungen des Gerichtshofs durch die in die Uruguay-Schlußakte aufgenommen Bestimmungen in keiner Weise präjudiziert werden[5]. Erst danach stand der feierlichen Unterzeichnung der Schlußakte am 15. April nichts mehr im Wege.

Insgesamt erscheinen die von der Union in der Runde erreichten Ergebnisse durchaus vertretbar: Die im Agrarbereich gemachten Konzessionen sind für erhebliche Teile der Landwirtschaft sicherlich schmerzlich, waren aber — wollte man die Existenz des Welthandelsystems und die Glaubwürdigkeit der Union nicht gefährden — unvermeidlich. Im Dienstleistungs- und Stahlbereich sind die

Ergebnisse zwar unbefriedigend, dafür aber werden mit den neuen erheblichen Reduktionen der Zolltarife, der Reform der GATT-Regeln und der Einführung der Welthandelsorganisation günstige Voraussetzungen für eine erhebliche Ausweitung und Stabilisierung des Welthandels geschaffen. Erste Studien gehen davon aus, daß die Union aus der zu erwartenden Ausweitung des Welthandels die größten Wachstumsgewinne erzielen wird, erst mit einigem Abstand gefolgt von China, Japan und den USA[6].

Das europäische Umfeld: zwischen Beitritt und Assoziierung

Mit über 20% Anteil an Exporten und Importen war die Gruppe der EFTA-Staaten auch 1993 wieder unter den Industriestaaten der wichtigste Handelspartner der Union. Nach Abschluß des Ratifizierungsprozesses in allen Mitgliedstaaten trat am 1. Januar 1994 mit den EFTA-Staaten Finnland, Island, Norwegen, Österreich und Schweden das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in Kraft. Für Liechtenstein gilt eine Sonderregelung, da es zunächst noch eine dem EWR entsprechende Abänderung seines Zollunionsvertrages mit der Schweiz vornehmen muß. Das Transitverkehrsproblem, das die Verhandlungen über den EWR teilweise überschattet hatte, wurde durch das Inkrafttreten zweier bilateraler Abkommen der Union mit Österreich (1. Januar 1993) und der Schweiz (22. Januar 1993) behoben.

Der Gemeinsame Parlamentarische Ausschuß des EWR und der Beratende EWR-Ausschuß traten im Januar bzw. Februar 1994 erstmals zusammen. Mit seiner Übernahme der vier Freiheiten des Binnenmarktes, des EG-Wettbewerbsrechts sowie einer Reihe weiterer EG-Politiken stellt der EWR die bislang weitgehendste von der Union eingegangene Assoziierung mit Drittstaaten dar. Die Bedeutung seines Inkrafttretens wird jedoch durch den möglicherweise baldigen Beitritt zur Union von vier der ihm angehörenden EFTA-Staaten — Finnland, Norwegen, Österreich und Schweden — geschmälert.

Assoziierung, wenngleich in der weniger weitgehenden Form der "Europaabkommen", ist auch nach wie vor das Hauptinstrument der Union zur An- und Einbindung der Staaten Mittel- und Osteuropas.

Die Bilanz der Assoziierungspolitik ist jedoch bislang sehr gemischt. Auf der einen Seite ist das Handelsvolumen zwischen der Union und den mittel- und osteuropäischen Staaten in kräftigem Wachstum begriffen: In der Periode Januar bis November 1993 stiegen die Importe aus diesen Staaten gegenüber derselben Vorjahresperiode um 7,3%, die Exporte in die Staaten sogar um 19,4%. Außer Frage steht, daß die in allen Europaabkommen asymmetrisch zugunsten der mittel- und osteuropäischen Staaten vorgesehene Liberalisierung die wirtschaftliche Verflechtung zwischen Union und diesen Staaten sowie deren Transformation in moderne Marktwirtschaften fördert. Andererseits bestehen in einigen für diese Staaten besonders wichtigen Bereichen wie Landwirtschaft, Textilien und Bekleidung, Stahl und chemische Industrie bislang noch erhebliche Zölle und

Handelsbeschränkungen fort, die nur langsam abgebaut werden. Dies erklärt zu einem wesentlichen Teil, warum die Union in dem oben erwähnten Zeitraum im Handel mit den Staaten Mittel- und Osteuropas einen Überschuß von 2 Mrd. ECU erzielte, ein für die devisenschwachen und im Aufbau begriffenen Staaten gewiß bitteres Ergebnis der Marktöffnung unter der Assoziierung[7]. Die Meinungen darüber, ob die durch die Abkommen ermöglichten Beschränkungen in solchem Ausmaß für die Union tatsächlich erforderlich und damit zu rechtfertigen sind, gehen unter Experten auseinander[8]. Der Unmut in den mittel- und osteuropäischen Staaten jedoch wächst, und mehr und mehr Stimmen erheben sich, die eine Revision der Europaabkommen fordern, dies nicht nur hinsichtlich der Sektoren mit noch hohem Schutzniveau, sondern auch bezüglich der nach den Abkommen möglichen Schutzmaßnahmen (von denen die Union bereits häufiger Gebrauch gemacht hat) und eines effizienteren Streitschlichtungsverfahrens[9].

Die Beziehungen zu den Nachfolgestaaten der Sowjetunion: ein konstruktiver Übergangszustand

Die Handelsbeziehungen mit den unabhängigen Nachfolgestaaten der Sowjetunion werden einstweilen noch durch die auf die neuen Staaten übertragenen Bestimmungen des 1989 mit der Sowjetunion geschlossenen Abkommens geregelt. Es wurden jedoch bereits mit fünf der Nachfolgestaaten (Kasachstan, Kyrgystan, Rußland, Ukraine und Weißrußland) Verhandlungen über neue, zunächst über zehn Jahre laufende Partnerschafts- und Kooperationsabkommen aufgenommen, die eine weitergehende Liberalisierung des bilateralen Handels (einschließlich der Bereiche Dienstleistungen und Zahlungsverkehr) und verstärkte wirtschaftliche Zusammenarbeit vorsehen.

Der Rat beschloß bereits im März 1993, die Verhandlungen mit Rußland zu beschleunigen, und erweiterte im November 1993 das Verhandlungsmandat der Kommission dahingehend, daß bereits für 1998 eine Entscheidung darüber vorgesehen werden soll, ob Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen mit revidierten Schutzklausel- und Marktzugangsbestimmungen aufzunehmen sind. Dennoch aber gestalteten sich die Verhandlungen zähflüssig. Vor allem im Bereich der nuklearen Brennstoffe gibt es bislang erhebliche Positionsdifferenzen, da die Russen diesen voll in das Abkommen einschließen wollen, während die Union ein separates Abkommen über russische Uranexporte in die Union anstrebt, dies vor allem, um die französische Urananreicherungsindustrie vor russischen Billigimporten zu schützen. Probleme ergaben sich allerdings auch hinsichtlich der Niederlassungsfreiheit europäischer Banken in Rußland und der Rechte unter fremder Flagge fahrender Schiffe der Union[10].

In den Beziehungen zu der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten nimmt das auf technische Hilfen zur Unterstützung der marktwirtschaftlichen Reformen ausgerichtete TACIS-Programm inzwischen einen ähnlichen Stellenwert ein wie das PHARE-Programm in den Beziehungen mit den mittel- und osteuropäischen

Staaten. Am 19. Juli 1993 präzisierte und verschärfte der Rat die Förderungsbedingungen und -verfahren und weitete das Programm gleichzeitig auf die Mongolei als den 13. begünstigten Staat aus[11]. 1993 wurden insgesamt 680 Kontrakte im Gesamtwert von 330 Mio. ECU unterzeichnet. Für 1994 sind insgesamt 500 Mio. ECU vorgesehen[12]. Als Reaktion auf Kritik räumte die Kommission in ihrem ersten Jahresbericht über das Programm indirekt ein, daß Beraterverträge einen vielleicht doch übermäßigen Teil der Mittel beanspruchen, und kündigte an, nach kostengünstigeren Lösungen zu suchen, so beispielsweise durch Anwerbung von bereits im Ruhestand befindlichen Experten[13]. Auf einem die nationalen Koordinatoren zusammenführenden Ministertreffen in Brüssel im November 1993 wurde angeregt, stärker als bisher auch auf in den betreffenden Ländern verfügbare Experten zurückzugreifen[14]. Dies könnte dem verschiedentlich entstandenen Eindruck entgegenwirken, daß die Union bei der Auftragsvergabe einseitig europäische Beratungsunternehmen begünstigt.

Ein prioritäres Aktionsfeld: der Mittelmeerraum

Unter den Beziehungen zu anderen Regionen erwies sich 1993 der Mittelmeerraum als ein prioritäres Aktionsfeld: Die Fortschritte im nahöstlichen Friedensprozeß veranlaßten die Union, eine Reihe von Initiativen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und Stabilisierung der Region zu ergreifen. Für die besetzten Gebiete wurde bereits im September 1993 ein besonderer Förderplan ausgearbeitet, der für die Periode 1994–98 Mittel in Höhe von 500 Mio. ECU vorsieht[15]. Im Dezember gab der Rat dann der Kommission auch grünes Licht für die Aushandlung eines neuen Assoziierungsabkommens mit Israel. Auch die Umsetzung des vierten Finanzprotokolls mit Ägypten, Israel, Jordanien und dem Libanon wurde beschleunigt. Ende 1993 waren bereits 250 Mio. ECU eingesetzt.

Auf die wenig ermutigende Lage im bürgerkriegsgeschüttelten ehemaligen Jugoslawien reagierte die Union erneut mit einer Kombination von negativen und positiven Maßnahmen. Auf der einen Seite verschärfte sie in Übereinstimmung mit den Resolutionen des UN-Sicherheitsrates im April 1993 das Embargo gegenüber der Föderalen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)[16]. Auf der anderen Seite wurden neben humanitären Hilfen für die Krisenregion in Höhe von 425 Mio. ECU auch eine Reihe importerleichternder Maßnahmen gegenüber den kompromißbereiten Staaten Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien und Slowenien ergriffen[17].

Das als Vorstufe zu einem späteren Europaabkommen gedachte Kooperationsabkommen mit Slowenien trat am 1. September 1993 in Kraft. Neben Handelserleichterungen sieht das Abkommen auch eine intensivierte wirtschaftliche, technische und finanzielle Zusammenarbeit vor[18]. Mit Kroatien konnte aufgrund dessen Beteiligung an den Kämpfen in Bosnien-Herzegowina noch keine Neuregelung der vertraglichen Beziehungen erreicht werden. Hinsichtlich Mazedoniens wurde zwar mit der Umsetzung der 1992 beschlossenen Wirtschaftshilfe

von 100 Mio. ECU begonnen, doch weitere Fortschritte (wie z. B. die von der Kommission vorgeschlagene Einbeziehung Mazedoniens in die PHARE-Hilfe) wurden durch den griechisch-mazedonischen Konflikt über den von der jungen Republik angenommenen, aber aus historisch-nationalistischen Gründen von Griechenland kontestierten Namen "Mazedonien" verhindert. Die Verhängung eines einseitigen Handelsembargos Griechenlands gegenüber Mazedonien am 16. Februar 1994 blockierte nicht nur den weiteren Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen mit diesem Land, sondern stellt auch die Glaubwürdigkeit der gemeinsamen Handelspolitik der Union in Frage[19].

An der wirtschaftlich wie politisch kaum weniger wichtigen Südflanke der Union wurden 1993 erste Schritte zur Umsetzung der von der Kommission 1992 gemachten Vorschläge zum Ausbau der Beziehungen mit den Maghreb-Staaten ergriffen. Im Dezember 1993 autorisierte der Rat die Kommission zu Verhandlungen mit Marokko und Tunesien über neue Assoziierungsabkommen, die eine vertiefte Zusammenarbeit im wirtschaftlichen, finanziellen und sozio-kulturellen Bereich sowie die graduelle Errichtung einer Freihandelszone vorsehen sollen[20]. Die Aufnahme ähnlicher Verhandlungen mit Algerien wurden jedoch von weiteren Fortschritten der dortigen politischen und wirtschaftlichen Reformen abhängig gemacht. Im Falle Lybiens besteht hierfür einstweilen noch keinerlei Basis. Die Union sah sich — ganz im Gegenteil — im November 1993 veranlaßt, das bestehende Handelsembargo gegen Libyen noch auszuweiten[21].

Revision des handelspolitischen Instrumentariums

Bereits 1992 hatte die Kommission im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes eine Stärkung der handelspolitischen Instrumente der Gemeinschaft vorgeschlagen[22]. Aufgrund von Widerständen seitens Dänemarks, Deutschlands und Großbritanniens, die darin ein unvertretbares protektionistisches Signal vor allem gegenüber den Vereinigten Staaten sahen, kam der Entscheidungsprozeß über die Kommissionsvorschläge jedoch erst in der zweiten Hälfte 1993 in Fluß, als die in dieser Frage von Portugal und Spanien unterstützte französische Regierung deutlich werden ließ, daß sie ihre Zustimmung zu dem in Vorbereitung befindlichen GATT-Kompromiß von einer Stärkung der Effizienz des handelspolitischen Instrumentariums abhängig machen würde. Nach neuen Vorschlägen der Kommission[23] und schwierigen Verhandlungen der belgischen Präsidentschaft konnte sich der Rat für Allgemeine Angelegenheiten dann am 15. Dezember 1993 mit qualifizierter Mehrheit gegen die Stimmen Großbritanniens und der Niederlande auf die Grundsätze eines Kompromisses einigen, der am 8. Februar (erneut gegen die Stimme Großbritanniens) endgültig ausformuliert wurde[24].

Nach den Beschlüssen des Rates werden zum einen die Antidumping- und Antisubventionsverfahren durch kürzere Fristen und verbesserte Verfahrensregeln in der Untersuchungsphase gestrafft. Dies soll der Union nicht nur ermöglichen, rascher auf unfaire Handelspraktiken zu reagieren, sondern auch mehr Trans-

parenz und Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen schaffen. Da die neuen Verfahrensregelungen einen personellen und organisatorischen Ausbau der betreffenden Dienststellen der Kommission erforderlich machen, kann ihr Inkrafttreten noch bis zum 1. April 1995 hinausgeschoben werden.

Sodann wird es dem Rat in Zukunft möglich sein, endgültige Antidumping-Zölle nicht mehr mit qualifizierter, sondern nur noch mit einfacher Mehrheit einzuführen, womit die Entscheidungskapazität der Union verbessert wird. Frankreich hatte sich sogar dafür eingesetzt, die Entscheidung über endgültige Zölle weitgehend der Kommission zu überlassen, doch dies war auf den entschiedenen Widerstand einiger Mitgliedstaaten gestoßen. Die Kommission behält wie bisher jedoch das Recht, aus eigenem Ermessen vorläufige Antidumping-Zölle zu verhängen.

Ein positives Zeichen für Drittstaaten wurde mit der beschlossenen Eliminierung von 6.417 nationalen Importquoten gesetzt. Bestehen bleiben sollen nur noch eine begrenzte Zahl von Gemeinschaftsquoten und einige Quoten im Textilbereich für Staaten, mit denen es keine bilateralen Vereinbarungen gibt. Diese "Bereinigung" des bisherigen Importquotengefüges wird die Formalitäten für importierende Unternehmen erheblich vereinfachen[25].

Ausblick: erheblicher Handlungsbedarf für die Union auch nach der Uruguay-Runde

Das für die Union insgesamt durchaus akzeptable Ergebnis der Uruguay-Runde sollte nicht über die Grenzen des im GATT-Rahmen Erreichten und in Zukunft Möglichen hinwegsehen lassen: Einige Bereiche des internationalen Handels, wie z. B. der der audiovisuellen Medien, sind durch den Abschluß der Uruguay-Runde nicht oder nur unzureichend erfaßt worden, und auch dort, wo substanzielle Kompromisse erzielt worden sind, bleiben Liberalisierungsvereinbarungen durch "Grauzonenmaßnahmen" und Mißbräuche der GATT-Schutzklauseln gefährdet. Das Streitschlichtungsverfahren kann helfen, Handelskonflikte zu entschärfen, zieht aber keine Sanktionen nach sich und ist in seiner Effizienz weitgehend von seiner politischen Akzeptanz seitens der Konfliktparteien abhängig. Nach wie vor existieren in bestimmten Sektoren erhebliche Spannungspotentiale mit wichtigen Partnern (so z. B. mit den Vereinigten Staaten im Stahlbereich), und nach wie vor gibt es einige Handelspartner, die Dumping-Praktiken aus strukturellen Gründen fördern oder zumindest nicht verhindern[26]. Unter diesen Voraussetzungen erscheinen die zur Steigerung der Effizienz des handelspolitischen Instrumentariums ergriffenen Maßnahmen vollauf gerechtfertigt, obwohl sich dessen Gebrauch natürlich nach wie vor rasch als eine zweischneidige Waffe erweisen kann.

Sodann ist auch kaum zu erwarten, daß der GATT-Kompromiß einen wesentlichen Beitrag zur Beseitigung der fundamentalen Handelsbilanzungleichgewichte der Union leistet, d. h. vor allem des nach wie vor erhebliche Defizits gegenüber

Japan, das im Zeitraum Januar bis August 1993 17,0 Mrd. ECU betrug, und des im gleichen Zeitraum auf 13,1 Mrd. ECU gewachsenen Überschusses gegenüber den Entwicklungsländern[27]. Das Defizit gegenüber Japan verringerte sich zwar im Vergleich zum Vorjahr, doch ist dies im wesentlichen auf die Rezession in Europa zurückzuführen. Bilaterale Gespräche über das Problem des Defizits haben auch 1993 wieder zu Absichtserklärungen aber wenig konkreten Maßnahmen geführt[28].

Der Überschuß gegenüber den Entwicklungsländern ist politisch als ein noch gravierenderes Problem anzusehen. Die von der Union gewährten Handelspräferenzen haben sich bislang eindeutig als unzureichend erwiesen, um die Produktivität und Konkurrenzfähigkeit der Entwicklungsländer in nennenswertem Maße zu verbessern[29]. Da zudem die Ergebnisse der Uruguay-Runde auch aufgrund des europäisch-amerikanischen Agrarkompromisses für die Entwicklungsländer sehr enttäuschend ausgefallen sind, steht die Union auch hier unter erheblichem Handlungsdruck.

Die zentrale Rolle der bilateralen europäisch-amerikanischen Verhandlungen in der Schlußphase der Uruguay-Runde, deren Ergebnisse von den übrigen GATT-Partnern weitgehend unverändert hingenommen werden mußten, haben erneut gezeigt, daß die Union und die USA bislang immer noch in diesem Ausmaß mit keiner anderen Handelsmacht — auch nicht mit Japan — geteilte Schlüsselrollen in den internationalen Wirtschaftbeziehungen spielen[30]. Auch für die kommenden Jahre bleibt es die doppelte Aufgabe der Union, diese ihre Schlüsselrolle einerseits zur Stabilisierung, zum Ausbau und zur besseren Einbindung ihres näheren wirtschaftlichen Umfeldes (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeeraum, in zunehmenden Maße auch Rußland) zu nutzen, andererseits aber auch — und dies nach Möglichkeit in enger Kooperation mit den USA — ihren Beitrag zu ausgeglicheneren internationalen Handelsströmungen und zur wirksamen Umsetzung der GATT- bzw. WTO-Regelungen zu leisten.

Anmerkungen

1 Japan sogar um 60%, die Gemeinschaft, die Vereinigten Staaten und Kanada um 50%.

2 Zur schwierigen Lage nach dem "Jumbo-Rat" der Außen- und Landwirtschaftsminister v. 20. 9. 1993 siehe European Report 1887 v. 22. 9. 1993, V, S. 8–9, und 1889 v. 29. 9. 1993, V, S. 10–11.

3 Kommissar Sir Leon Brittan nannte die World Trade Organization (WTO) "one of the crowning glories of the Uruguay Round" (European Report 1910 v. 15. 12. 1993, V, S. 7).

4 S. Agence Europe 6211 v. 15. 4. 1994, S. 5, und European Report 1942 v. 16. 4. 1994, V, S. 3.

5 Agence Europe 6211 v. 15. 4. 1994, S. 6, und European Report 1942 v. 16. 4. 1994, V, S. 1–2.

6 S. May, Bernhard: Der erfolgreiche GATT-Abschluß — ein Pyrrhussieg?, in: Europa-Archiv 2 (1994), S. 38–39.

7 Alle Zahlen in diesem Abschnitt nach Eurostat: External Trade 6 (1994), S. XIX–XX.

8 S. die kritische Bewertung in Rollo, Jim/ Smith, Alasdair: The political economy of

Eastern European trade with the European Community: why so sensitive?, in: Economic Policy 4 (1993), S. 140–181.

9 Zu den wichtigsten Punkten aus tschechischer Perspektive siehe Drabek, Zdenek: A Call for Renegotiation of the Europe Agreement, in: Center for European Studies: Bulgaria and European Community, Sofia 1993, S. 87–104.

10 European Report 1946 v. 30. 4. 1994, V, S. 2.

11 Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 2053/93, ABl. der EG 1993 Nr. L 187, S. 1.

12 Agence Europe 6142 v. 6. 1. 1994, S. 8.

13 COM (93) 362, S. 13–14.

14 Bulletin der EG 11 (1993), 1.3.11.

15 Bulletin der EG 9 (1993), 1.3.23.

16 Verordnung (EWG) 990/93, Entscheidung (EGKS) Nr. 93/235; ABl. der EG 1993 Nr. L 102, S. 14 und 17.

17 ABl. der EG 1993 Nr. L 51, S. 1 und 9.

18 ABl. der EG 1993 Nr. L 189, S. 1.

19 S. European Report 1927 v. 19. 2. 1994, V, S. 6–7.

20 Bulletin der EG 12 (1993), 1.3.33. und 1.3.38.

21 Bulletin der EG 11 (1993), 1.3.24.

22 SEC (92) 1097 final, COM (92) 288 final, und COM (92) 374 final.

23 COM (93) 541 final, ABl. der EG 1993 Nr. C 328, S. 8. S. auch das erläuternde Memorandum der Kommission in Europe Documents 1860 v. 19. 11. 1993.

24 European Report 1909 v. 11. 12. 1993, V, S. 12–13; Agence Europe 6130 v. 16. 12. 1993, S. 7 und 6166 v. 9. 2. 1993, S. 7.

25 Pressemitteilung des Rates Nr. 4426/94; Pressemitteilung der Kommission Nr. IP/94/92; Agence Europe 6166 v. 9. 2. 1994, S. 7.

26 Im Falle Chinas vgl. Xiaoye, Wang: Das EG-Antidumpingrecht und die Aufuhren der VR China in die EG, in: Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, 1993, S. 690–691.

27 Eurostat: External Trade 3 (1994), S. XVIII–XIX.

28 So z. B. auf dem bilateralen Gipfel von Tokio im Juli 1993. S. Bulletin der EG 7/8 (1993), 1.3.42.

29 S. hierzu die kritische Analyse von Mezdour, Salah: Les associés de la CEE entre préférence commerciale et préférence communautaire, in: Revue du Marché commun et de l'Union européenne 2 (1994), S. 114–117.

30 Auf diese aus der Uruguay-Runde zu ziehende Schlußfolgerung wird in Henderson, David: The EC, the US and Others in a Changing World Economy, in: The World Economy 5 (1993), S. 538–539, näher eingegangen.

Weiterführende Literatur

Bogdandy, Armin von/Nettesheim, Martin: Strukturen des gemeinschaftlichen Außenhandelsrechts, in: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 15 (1993), S. 465–474.

Castillo de la Torre, Fernando: The EEC New Instrument of Trade Policy: Some Comments in the Light of the Latest Developments, in: Common Market Law Review, 1993, S. 687–719.

Della Croce, Maria Clara: The EC and Brazilian Trade Relations, in: World Competition, März 1993, S. 37–55.

Großmann, Harald: Unilateral Action by the EC Against Unfair Trade Practices, in: Intereconomics, November/Dezember 1993, S. 263–268.

Hugon, Philippe: L'Europe et le Tiers Monde: entre la mondialisation et la régionalisation, in: Revue Tiers Monde, Oktober-Dezember 1993, S. 725–748.

Marescau, Marc (Hrsg.): The European Community's commercial policy after 1992: The legal dimension, Dordrecht 1993.